

Vereinfachtes Abrechnungsverfahren für Arbeitgeber

| Beitragsansätze 2017 | Anteil Arbeitgeber | Anteil Arbeitnehmer | Total |
|-------------------------------|--------------------|---------------------|---------|
| AHV/IV/EO | 5,125% | 5,125% | 10,25% |
| ALV | 1,10% | 1,10% | 2,20% |
| FAK (Familienausgleichskasse) | 1,20%* | 0,00% | 1,20%* |
| SOZIALFONDS | 0,12% | 0,06% | 0,18% |
| QUELLENSTEUER | 0.00% | 5.00%** | 5,00%** |

Zur Deckung der Verwaltungskosten der AHV-Ausgleichskasse wird von den ihr angeschlossenen Arbeitgebern, Selbständigerwerbenden und Nichterwerbstätigen folgender Verwaltungskostenbeitrag erhoben:

- 3,0 Prozent von der AHV/IV/EO-Beitragssumme.

* **Für landwirtschaftliche Betriebe gelten andere Bestimmungen**

** **Quellensteuer / Lohnausweise**

- Der Lohnausweis für die bezogenen Entgelte wird von der Ausgleichskasse erstellt und direkt an die Arbeitnehmenden verschickt.
- Auf Kinder- und Ausbildungszulagen darf die Ausgleichskasse keine Quellensteuer erheben. Der Arbeitgeber muss für diese Zulagen einen zusätzlichen Lohnausweis erstellen, da diese separat versteuert werden müssen.

Weitere Auskünfte erteilt Ihnen das Team Beiträge.